



Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kreutweg 12, 14, 16 und 16 a“ in Weßling – Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre, Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Weßling hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 beschlossen, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Kreutweg 12, 14, 16 und 16 a“ gemäß § 17 Abs. 1 BauGB zu verlängern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

Umgriff:



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Weßling, Gautinger Str. 17, 82234 Weßling, EG, ZiNr. 8 (Bauamt)

während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Weßling (www.gemeinde-wessling.de) eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet nach einem Jahr bzw. mit Inkrafttreten des Bebauungsplans.



Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei einer länger als vier Jahre (über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus) dauernden Veränderungssperre der Betroffene Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des so entstandenen Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an die sechs Amtstafeln der Gemeinde Weßling
am: 13.10.2021

Weßling, 13.10.2021

Michael Sturm
Erster Bürgermeister





Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreutweg 12, 14, 16 und 16 a“ in Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) eine Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Kreutweg 12, 14, 16 und 16 a“ mit folgendem Inhalt:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.10.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Kreutweg 12, 14, 16 und 16a“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach einem Jahr bzw. mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.

Weßling, den 13.10.2021

Michael Sturm
Erster Bürgermeister

